



KRAMER Schalltechnik GmbH

Beratung Gutachten Informations-Technologie

KRAMER Schalltechnik GmbH • Otto-von-Guericke-Str. 8 • 53757 Sankt Augustin

Schmitz-Hübsch Immobilien GbR
Bonn-Brühler-Straße 14

53332 Bornheim

*Schalltechnische Untersuchungen zu
Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm*

*Benannte Messstelle nach
§ 29b BImSchG*



Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen

*Von der Industrie- und Handelskam-
mer Bonn/Rhein-Sieg öffentlich be-
stellter und vereidigter Sachverstän-
diger für Lärmschutz (Verkehrs-, Ge-
werbe-, Sport- und Freizeitlärm)*

Ihr Zeichen: Werkvertrag über Architekt
Velde vom 10.12.2015
Unser Zeichen: 09 01 028/16/hep
Bearbeiter: Heppekausen
Telefon: 02241 25773-22
Telefax: 02241 25773-29
E-Mail: m.heppekausen@
kramer-schalltechnik.de
Datum: 4. Februar 2016

Fachmarktzentrum Bornheim-Merten

Aus Lärmschutzgründen zulässige Ladenöffnungszeiten

Aufgabenstellung

Für das Fachmarktzentrum Bornheim-Merten ist derzeit gemäß Punkt C. 4 „Lärm-
schutz“ der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Me 15.2 eine generelle La-
denöffnungszeit der Einzelhandelsbetriebe von maximal 07.00 bis 20.00 Uhr festgelegt.

Nunmehr soll untersucht werden, ob aus schalltechnischer Sicht längere Öffnungszei-
ten möglich sind.

Beurteilung der Betriebsgeräuschsituation mit verlängerter Ladenöffnungszeit

Im schalltechnischen Gutachten¹ vom 23.06.2011 zum Bebauungsplan Me 15.2 der
Stadt Bornheim (gesamtes Fachmarktzentrum) wurde bereits eine generelle **Ladenöff-
nungszeit von 7.00 bis 21.30 Uhr** berücksichtigt. Die **Betriebszeit geht von 6.00 bis
22.00 Uhr**, da vor 7.00 Uhr eine beschränkte Anzahl Lkw-Anlieferungen stattfindet (ein-

¹ *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2 (Fachmarktzentrum) der Stadt Bornheim
KRAMER Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 09 01 028/06 vom 23.06.2011*

schließlich Mitarbeiteranfahrten) und nach 21.30 Uhr die letzten Kunden nach Geschäftsschluss den Parkplatz verlassen.

Mit diesem Ansatz werden an allen bestehenden sowie der innerhalb der Bebauungspläne Me 15.1 und Me 15.3 noch möglichen maßgeblichen Immissionsorte die Immissionsrichtwerte der TA Lärm² für WA-Gebiete eingehalten. Einzelheiten können dem schalltechnischen Gutachten¹ entnommen werden.

Somit ist festzustellen, dass eine Verlängerung der Ladenöffnungszeit von derzeit 20.00 Uhr auf 21.30 Uhr für alle Einzelhandelsbetriebe des Fachmarktzentrums aus schalltechnischer Sicht realisierbar ist. Lärmkonflikte mit der Wohnnachbarschaft sind nicht zu befürchten.

KRAMER Schalltechnik GmbH


Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen



² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503-515